Versicherte Sachen Glasbruch – Unternehmen

Fassung 2019

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizze angeführt.

Artikel 1 Versicherte Sachen

- 1. Versichert sind die in der Polizze angeführten Verglasungen aus Mineral-, Kunststoff- (inkl. Plexi- und Acrylglas) und Sicherheitsglas.
- 2. Gebäudeverglasungen
- 2.1 Versichert sind Schäden an Gebäudeverglasungen in allen zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Räumen und Bereichen des versicherten Gebäudes, das sind:
 - Tür- und Fensterverglasungen;
 - Verglasungen der Terrassen-, Balkon- und Stiegengeländer;
 - Wandverglasung und Verglasung von Trennwänden;
 - Einfriedungsverglasungen;
 - Firmen- und Steckschilder aus Glas;
 - Sonderverglasungen wie z. B. Glasbausteine, Profilitverglasungen, Lichtkuppeln, Blei-, Messing- und Kunstverglasungen.

Bei Bleiverglasungen gehen Schäden nur dann zu Lasten des Versicherers, wenn es sich um einen Bruch des Glases handelt und sie nicht aus Nachlässigkeit in der Instandhaltung der Verbleiung und deren Umrahmung entstanden sind.

- 2.2 Zu vermieteten Räumlichkeiten gehöhrenden Gebäudeverglasungen gelten subsidiär zu eventuell bestehenden Versicherungen der Mieter als mitversichert.
- 3. Innenverglasung

Schäden an der Innenverglasung in den Versicherungsräumen sind nur versichert, wenn sie in der Polizze vereinbart und angeführt sind.

Dazu gehören:

- Einrichtungsverglasungen (z. B. Schaukästen, Vitrinen, Möbel, Spiegel, Aquarien);
- Ceran- und Induktionskochflächen, auf denen das Kochgeschirr zur Erwärmung aufgestellt wird. Nicht versichert ist der restliche Herdaufbau;
- Verglasungen der Sanitär- und Wellnessbereiche;
- Folien und Malereien.

Artikel 2 Nicht versicherte Sachen

Folgende Sachen sind nicht versichert, sofern in der Polizze nicht anders vereinbart und angeführt.

- 1. Glasfassaden und Glasdächer
 - Glasfassaden sind direkt oder abgesetzt/abgehängt oder mit der Außenmauer eines Gebäudes verbunden. Sie kann z. B. als Schutz vor Umwelt- bzw. Witterungseinflüssen dienen oder als gestalterisches Element eingesetzt werden.
- 2. Wintergartenverglasungen (inkl. Glasdach)
- 3. Solar- und Photovoltaikverglasungen
- 4. Treib- und Gewächshäuser
- 5. Verglasungen von Maschinen und Geräten
- 6. Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial
- 7. Glasfliesen und Glasbehältern
- 8. Panzerglas

Das sind Verbundsicherheitsgläser mit der Eigenschaft durchbruchhemmend und/oder durchschusshemmend.

Artikel 3 Örtliche Geltung der Versicherung

Die versicherten Gläser sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert.

